

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2020-227

vom 18. Februar 2020

Mutation der Grundwasserschutzzone Rappenfluh- und Wolfenriedquellen, Frenkendorf

1. Sachverhalt

Die Gemeindeversammlung von Frenkendorf hat am 29. April 2019 die Mutation für die Grundwasserschutzzone Rappenfluh- und Wolfenriedquellen in Frenkendorf beschlossen. Während der in § 31 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG, SGS 400) vorgeschriebenen Planauf-
lage vom 17. Mai bis 17. Juni 2019 erfolgte keine Einsprache. Die Gemeinde Frenkendorf unterbreitet mit Schreiben vom 12. Dezember 2019 die Mutation zu den Zonenvorschriften dem Regierungsrat zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Die Gemeinden sind gestützt auf § 3 Absatz 6 des Wasserversorgungsgesetzes vom 3. April 1967 (SGS 455) verpflichtet, für eigene Wasserbeschaffungsanlagen die erforderlichen Schutzzonen zu errichten. Gemäss § 29 des Grundwassergesetzes vom 3. April 1967 (SGS 454) scheiden die Gemeinden die Wasserschutzonen in ihren Zonenplänen aus. Das formelle Verfahren richtet sich nach § 31 des RBG.

Zweck der Grundwasserschutzonen ist, Grund- und Quellwasser, das für die öffentliche Wasserversorgung genutzt wird, vor chemischen und mikrobiologischen Verunreinigungen zu schützen.

Grosse Teile des Einzugsgebietes der Quellen liegen im Kanton Solothurn. Der Kanton Solothurn scheidet deshalb zugunsten der Rappenfluh- und Wolfenriedquellen Grundwasserschutzonen in einem separaten Verfahren aus. Die Überprüfung der Mutation der Schutzzonen hat ergeben, dass die materiellen Grundsätze zusammen mit der Grundwasserschutzzone im Kanton Solothurn für die Mutation beachtet wurden. Die formalrechtlichen Voraussetzungen für die Ausscheidung der Grundwasserschutzzone auf Gebiet des Kantons Basel-Landschaftes zur Genehmigung durch den Regierungsrat sind erfüllt.

3. Beschluss

- ://:
1. Gestützt auf § 31 Absatz 5 des RBG in Verbindung mit § 29 des Grundwassergesetzes, wird die von der Gemeindeversammlung Frenkendorf am 29. April 2019 beschlossene Grundwasserschutzzone "Rappenfluh- und Wolfenriedquellen", bestehend aus einem Plan und einem Reglement, genehmigt und als allgemeinverbindlich erklärt. Massgebend sind die mit den Inventarnummer 23 WZ 00 00 versehenen Pläne.
 2. Den durch den Regierungsratsbeschluss Nr. 2122 vom 27. Oktober 1998 beschlossene Plan (23 ZPS 02 32) sowie alle damit in Verbindung stehenden Dokumente werden aufgehoben und sind nicht mehr rechtskräftig.
 3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang des Entscheides an gerechnet, beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausführung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Person enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht ist kostenpflichtig (§§ 5, 20 und 43 ff. des Gesetzes vom 16. Dezember 1993 über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung = VPO).

Beilage:

- 5 Pläne und Reglemente der Gemeinde Frenkendorf

Verteiler mit Beilage:

- BUD, Bereich Umwelt und Energie (AUE) mit 5 genehmigten Plänen und Reglementen der Gemeinde Frenkendorf

Verteiler ohne Beilage:

- Gemeinde Frenkendorf, Bächliackerstrasse 2, 4402 Frenkendorf (eingeschrieben)
- Landeskanzlei (Publikation im Amtsblatt)
- Bau- und Umweltschutzdirektion

Die Landschreiberin:

E. Has Diehrich